

Ausbildungsrahmenplan
für die innerbetriebliche Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten
gemäß Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I Teil I Nr. 22 S. 1097 f am 5. Mai 2006 f

Die §§ beziehen sich auf die Verordnung über die Berufsausbildung zur /zum Medizinischen Fachangestellten, die lfd. Nummern. auf die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes.
 - Stand 26. April 2006.

Die zu vermittelnden Kenntnisse sind wie folgt gegliedert:

1. Teile, die während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind -1. - 36. Ausbildungsmonat-
2. Teile, die bis zur Zwischenprüfung zu vermitteln sind -1. - 18. Ausbildungsmonat-
3. Teile, die nach der Zwischenprüfung zu vermitteln sind -19. - 36. Ausbildungsmonat-

**Teile, die während der gesamten Ausbildungszeit
 1. - 36. Monat
 des Ausbildungsverhältnisses vermittelt werden**

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung	Berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten.
1.5	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären, b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden, c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen, d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuzuführen.
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik	Gebräuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern.

Fortsetzung nächste Seite ⇨⇨⇨⇨

Teile bis zur Zwischenprüfung 1. - 18. Monat
Die folgenden Inhalte müssen bis zum 18. Monat
des Ausbildungsverhältnisses vermittelt werden

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1 ff.)	
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären. b) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern. c) Die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten. d) Wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtliche Vorschriften beschreiben.
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf	a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern. b) Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären.
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes	a) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern. b) Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären. c) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben.
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung	a) Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patientenbeziehung einhalten. b) Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten.
2.	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 4 Nr. 2 ff.)	
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen. b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden. c) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen. d) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
2.2	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene	a) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden. b) Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen. c) Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren. Sterilgut handhaben. d) Kontaminierte Materialien erfassen, situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen. e) Hygienestandards einhalten. f) Hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht sicherstellen.
2.3	Schutz vor Infektionskrankheiten	a) Vorteile der aktiven Immunisierung begründen. b) Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen. c) Hauptsymptome und Krankheitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphtherie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz, beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten.
3.	Kommunikation (§ 4 Nr. 3 ff.)	
3.1	Kommunikationsformen und -methoden	a) Verbale und nicht verbale Kommunikationsformen einsetzen. b) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen.
4.	Patientenbetreuung und -beratung (§ 4 Nr. 4 ff.)	
4.1	Betreuen von Patienten und Patientinnen	Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen.
4.2	Beraten von Patienten und Patientinnen	Ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen.
5.	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5 ff.)	
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe	a) Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten. b) Hausbesuche und Notdienste organisieren. c) Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen. d) Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen.
5.2	Qualitätsmanagement	a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären. b) Zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
5.3	Zeitmanagement	a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen. b) Patiententermine planen, koordinieren und überwachen. c) Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren.
5.4	Arbeiten im Team	a) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken. b) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten.
5.5	Marketing	Beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken.
6.	Verwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 6 ff.)	
6.1	Verwaltungsarbeiten	a) Patientendaten erfassen und verarbeiten. b) Posteingang und -ausgang bearbeiten. c) Schriftverkehr durchführen. d) Vordrucke und Formulare bearbeiten.
6.2	Materialbeschaffung und Verwaltung	a) Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken. b) Wareneingang und -ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen. c) Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten. d) Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen.
6.3	Abrechnungswesen	a) Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden. b) Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren.
7.	Information und Dokumentation (§ 4 Nr. 7 ff.)	
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme	a) Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen. b) Daten eingeben und pflegen. c) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden. Standard- und Branchensoftware einsetzen.
7.2	Dokumentation	a) Patientendokumentation organisieren. b) Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
7.3	Datenschutz und Datensicherheit	a) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden. b) Daten sichern. c) Datentransfer verschlüsselt durchführen. d) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten.
8.	Durchführung von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 4 Nr. 8 ff.)	
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik	a) Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden. b) Befunddokumentation durchführen. c) Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen. Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen, Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten.
8.2	Assistenz bei ärztlicher Therapie	a) Bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen. b) Inhalationen durchführen. c) Arbeitsvorgänge nachbereiten und dokumentieren. d) Stütz- und Wundverbände anlegen. e) Wärme-, Kälte- und Reizstromanwendung durchführen.
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln	Über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen.
9.	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9 ff.)	
		a) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren. b) Über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren. c) Über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken.
10.	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10 ff.)	
		a) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen. b) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten. c) Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen.

Teile nach der Zwischenprüfung vom 19. - 36. Monat
Die folgenden Inhalte müssen bis zum Abschluss
des Ausbildungsverhältnisses vermittelt werden

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1 ff.)	
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln. b) Wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages erläutern.
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf	a) Soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen. b) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen.
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes	Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen.
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung	Rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern.
2.	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 4 Nr. 2 ff.)	
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	Stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen.
3.	Kommunikation (§ 4 Nr. 3 ff.)	
3.1	Kommunikationsformen und -methoden	a) Fremdsprachige Fachbegriffe anwenden. b) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg beachten. c) Zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen.
3.2	Verhalten in Konfliktsituationen	a) Konflikte erkennen und einschätzen. b) Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen. c) Beschwerden entgegen nehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbuildpositionen
4.	Patientenbetreuung und -beratung (§ 4 Nr. 4 ff.)	
4.1	Betreuen von Patienten und Patientinnen	a) Psychosoziale und somatische Bedingungen des Patientenverhaltens berücksichtigen. b) Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risikopatienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten. c) Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren. d) Ergänzende Versorgungsangebote darstellen. e) Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten. f) Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren.
4.2	Beraten von Patienten und Patientinnen	a) Zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten. b) Medizinische Leistungsangebote des Betriebes erläutern. c) Bei der Patientenschulung mitwirken.
5.	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5 ff.)	
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe	a) Bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen. b) Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren.
5.2	Qualitätsmanagement	a) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten. b) Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern. c) Bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten.
5.3	Zeitmanagement	a) Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren. b) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten. c) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten.
5.4	Arbeiten im Team	a) Im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren. b) Teamentwicklung gestalten.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
5.5	Marketing	a) Bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken. b) Bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebes mitwirken.
6.	Verwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 6 ff.)	
6.2	Materialbeschaffung und Verwaltung	a) Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren. b) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen.
6.3	Abrechnungswesen	a) Abrechnung unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten. b) Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren. c) Kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten. d) Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern.
7.	Information und Dokumentation (§ 4 Nr. 7 ff.)	
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme	Informationen beschaffen und nutzen.
7.2	Dokumentation	a) Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren. b) Medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden.
8.	Durchführung von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 4 Nr. 8 ff.)	
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik	a) Laborarbeiten und Tests, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten. b) Bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten. c) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen, insbesondere durch venöse und kapilläre Blutentnahmen, sowie Abstriche gewinnen. d) Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen und zeitgerecht weiterleiten.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
8.2	Assistenz bei ärztlicher Therapie	a) Bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen assistieren; Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten und instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten. b) Bei chirurgischen Behandlungsmaßnahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Geräte handhaben, pflegen und warten. c) Septische und aseptische Wunden versorgen, Nahtmaterial entfernen. d) Subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen. e) Intrakutane Tests durchführen.
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln	a) Erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten unterscheiden. b) Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben. c) Verordnung für Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben.
9.	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9 ff.)	
		a) Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstörungen und die dazugehörigen Präventionsmaßnahmen erläutern. b) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren. c) Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren. d) Ziele und Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erläutern; bei Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken. e) Über Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren.
10.	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10 ff.)	
		a) Bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen. b) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. c) Bei Not- und Zwischenfällen assistieren.